

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Landratsamt**

Veterinärdienst und  
Lebensmittelüberwachung

19. August 2020

**Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)  
Antrag auf Informationen aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung,  
Dokumente zur Aktion „Topf Secret“  
Az.: 34-5470.20 LIFG Be**

mit E-Mail vom 25.01.2020 stellten Sie den folgenden Antrag:

*„bitte senden Sie mir folgendes zu:*

*Sämtliche in Ihrem Hause vorliegenden Dokumente zu Aktion ‚Topf Secret‘, insbesondere interne Vermerke und Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG-Anfragen. Personenbezogene Daten können geschwärzt werden.“*

Wir legen Ihren Antrag als Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) aus. Auf Ihren Antrag übersenden wir Ihnen nachfolgende Unterlagen:

- Zusammenfassung der bisherigen Erlasse des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (siehe Anlage)
- Einzelerlasse vom 14.1.2019, 17.1.2019, 18.1.2019 und 13.2.2019 (siehe Anlage)
- Einzelerlasse des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.10.2019, 22.10.2019 und vom 08.01.2020 (siehe Anlage)



Kreissparkasse Böblingen  
BIC BBKRDE6BXXX  
IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17

Öffnungszeiten allgemein  
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
Do 13.30 - 18.00 Uhr

**Hausanschrift**  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
www.landkreis-boeblingen.de

1

Eine hausinterne Dienstanweisung zum Umgang mit Anfragen nach dem Informationsfreiheitsrecht, insbesondere nach dem Verbraucherinformationsgesetz, besteht derzeit nicht.

Für diese Auskunft werden keine Gebühren erhoben.

Die Weiterverwendung der beigefügten Information, insbesondere deren Veröffentlichung im Internet, obliegt Ihrer persönlichen Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



# MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum  
Name  
Durchwahl  
Aktenzeichen

## **Lebensmittelüberwachung; neue Plattform „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat - VIG-Anfragen über Massenmail-Kampagne**

**Mail-Schreiben des MLR vom 14.01.2019, 17.01.2019 (versandt am 18.01.2019), 18.01.2019 und 13.02.2019, Az. w.o.**

Die o. g. Bezugsschreiben werden mit nachfolgenden Ausführungen zusammengefasst und ergänzt. Dieses Schreiben ersetzt somit die o. g. Bezugsschreiben.

### 1. Rechtliche Einordnung der „Topf Secret“-Anfragen

Es handelt sich bei den Anfragen um Anträge nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu den beiden letzten Kontrollterminen in einzelnen Lebensmittelbetrieben und im Beanstandungsfall zu den entsprechenden Kontrollberichten. Grundsätzlich gibt es keine Ausschlussgründe im VIG, die eine Ablehnung dieser Anträge rechtfertigen. Auch der Umstand, dass die Anfragen in elektronischer Form über die Plattform „FragDenStaat“ an die einzelnen Behörden herangetragen werden, rechtfertigt keine andere Bewertung, da letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen (Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG: „jeder“). Lediglich durch die entsprechende begleitende Pressekampagne kommt es zu der Flut von Einzelanfragen.

Ein Rückgriff auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG, wonach der Antrag abgelehnt werden soll, „soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde“, ist nicht möglich. Bei der Beurteilung sind der Antrag und nicht die Gesamtheit aller Anträge maßgebend. Hierbei genügt eine mögliche oder potentielle Gefährdung nicht, so dass eine Behörde nicht mit dem bloßen Verweis auf den hohen Verwaltungsaufwand eine Anfrage ablehnen kann. Wenn sie dies in Betracht zieht, hat sie plausibel darzulegen, warum sie auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden



Ressourcen den Antrag weder vollständig noch teilweise, noch zeitlich gestreckt bearbeiten kann. Die Hürden hierfür dürften sehr hoch liegen (Vgl. Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht VIG § 4 Rnr. 29).

Bei dem Portal handelt es sich im Grundsatz um eine formalisierte elektronische Hilfestellung mit „elektronischer Postbotenfunktion“, um einen individuellen VIG-Antrag zu kreieren und an den richtigen Adressaten zu versenden.

Im Beschluss des VG Regensburg vom 15.03.2019 (Az. RN 5 S 19.189 Rnr. 28 = Juris, Rnr. 32 = BeckRS 2019, 3917, Rnr. 28) wurde die Rechtsfrage aufgeworfen, ob die Herausgabe von Informationen, die über „Topf Secret“ beantragt werden, nicht eine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB darstellt und daher ein wichtiger Grund i.S. des § 6 Abs. 1 S. 2 VIG vorliegt, die Herausgabe der Information bspw. auf Akteneinsicht zu beschränken. Der bayerische Beschluss, an den baden-württembergische Behörden und Gerichte nicht gebunden sind, lässt klar erkennen, dass die Beantwortung dieser Rechtsfrage dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt. Die Entscheidung beschränkt sich daher ausdrücklich auf eine „vorläufige“ Nichtherausgabe (VG Regensburg, a.a.O., Rnr. 29 = Juris, Rnr. 33 = BeckRS 2019, 3917, Rnr. 29). Daher eignet sich diese Entscheidung im Moment nicht dazu, mit hinreichender Rechtssicherheit die Gewährung der beantragten Information nach VIG zu verweigern.

## 2. Umfang der Fragen und Auskunftspflicht:

Da die Standardanfrage lediglich nach den „*beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen*“ fragt, gehören grundsätzlich alle Kontrollarten zu den angefragten „Betriebsüberprüfungen“, also z.B. auch Beschwerdekontrollen oder Abnahmekontrollen auf Anforderung des Betriebes. Die Behörde kann somit entweder ohne Rückfrage beim Antragstellenden die beiden letzten Betriebsüberprüfungen für die Beantwortung heranziehen oder wie unter 7. dargestellt nachfragen, ob die anfragende Person mit ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meint oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Wenn ein Betreiberwechsel erfolgte und danach noch keine Kontrolle durchgeführt wurde, empfiehlt das MLR, darauf hinzuweisen, dass in dem genannten Betrieb unter dem aktuellen Betreiber noch keine Kontrolle stattgefunden hat.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Der Antrag sollte dahingehend ausgelegt werden, dass der Antragsteller Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünscht.



Auch wenn der Anwendungsbereich nach § 1 VIG auf Erzeugnisse abzielt, müssen Hygieneverstöße mitgeteilt werden (siehe Erlass MLR vom 16.07.2013, Az. 31-4283.53 zu Antrag der Eichbaumbrauerei bei der Stadt Mannheim).

### 3. Anhörung:

Die betroffenen Lebensmittelunternehmer sind in der Regel als Dritte zu beteiligen, d. h. eine Anhörung nach § 28 LVwVfG wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 VIG durchgeführt. Lediglich bei Anfragen zu Betrieben, bei denen die letzten beiden Kontrollen ohne Mängel waren und damit eine einfache Antwort möglich ist, kann von einer Anhörung nach § 28 LVwVfG ggf. abgesehen werden, da nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird und die Beantwortung im Grunde für den Lebensmittelbetrieb einen Vorteil darstellt.

### 4. Frist:

Mit der Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf 2 Monate (siehe Antwortvorschlag unter 7.). Darüber hinaus kann ggf. darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ eingegangen sind, höchstwahrscheinlich der Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Abs. 2 VIG beantwortet werden kann (siehe Antwortvorschlag unter 7.). Dieser Hinweis auf eine Verfristung ist allerdings nur möglich, wenn bei der einzelnen Behörde tatsächlich eine hohe Anzahl von Anträgen vorliegt. Diese Zahl ist zu benennen.

Auf die hohen Hürden für eine Ablehnung des Antrags aufgrund § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG wurde bereits in der o. g. Bezugsmail von 18.01.2019 hingewiesen (s. auch unter 1.).

### 5. Offenlegung des Namens des Antragstellers:

Die Anfragen über FragDenStaat enthalten in der Regel einen Hinweis, dass der Antragstellende der Weitergabe seiner Daten an den Betrieb nach Artikel 21 DSGVO widerspricht. Auf Nachfrage des anzuhörenden Lebensmittelunternehmens müssen diesem allerdings nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG Name und Anschrift des Antragstellenden offengelegt werden. Das MLR empfiehlt, auf diesen Sachverhalt bereits im ersten postalischen Schreiben einzugehen (siehe 2.).

Die Stellung eines bedingten Antrags, mit dem bereits vorab einer Offenlegung des eigenen Namens und der Anschrift widersprochen wird, ist mit dem Schutzzweck des § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nicht vereinbar. Der Antragsteller ist entsprechend § 25 LVwVfG daher darauf hinzuweisen, dass sein bedingter Antrag nur bearbeitet und beantwortet werden kann, wenn er bedingungslos und ohne diese Einschränkung gestellt wird. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag rechtsbehelfsfähig entsprechend zu bescheiden.

### 6. Kommunikation mit dem Antragstellenden (elektronisch/postalisch):

5



Bei den Anfragen über FragDenStaat sind in einem Online-Formular Name, Mailadresse und Anschrift des Antragstellers zwar als Pflichtfelder einzutragen, aber Name und Anschrift können falsch sein. Darüber hinaus werden die Rückfragen und Antworten auf solche Anfragen – also das komplette Verwaltungsverfahren – ggf. im Auftrag der Antragstellers automatisch auf dem Internetportal veröffentlicht (siehe Rechtshinweis zu den einzelnen Anfragen). Aus Sicht des MLR empfiehlt es sich, bei der Kommunikation mit dem Antragstellers daher zweigleisig vorzugehen:

An die dem Antrag beiliegende E-Mailadresse des Antragstellers (xxx@fragdenstaat.de) ist lediglich ein Hinweis zu senden, dass sich ein Schreiben auf dem Postweg befindet, z. B. als Eingangsbestätigung:

*„Vielen Dank für Ihre Anfrage vom xxx. Eine Nachricht ist auf dem Postweg an Sie unterwegs.“*

Das eigentliche Verwaltungsverfahren mit dem Antragstellers sollte dagegen ausschließlich auf dem Postweg erfolgen. Zudem bezieht sich § 6 Abs. 1 S. 2 VIG nur auf den Informationszugang und nicht auf das Verwaltungsverfahren als solches.

Da der Bescheid mit der gewünschten Information voraussichtlich automatisch auf dem Portal veröffentlicht wird, sollte die Information nicht wie gewünscht elektronisch an die genannte E-Mailadresse, sondern postalisch zugesandt werden. Der Antragsteller soll nach dem Hinweis zum eigenverantwortlichen Umgang mit der erhaltenen Information (unter 7.) selbst entscheiden, wie und ob er die Information weiterverwendet.

#### 7. Veröffentlichung bei FragDenStaat und Datenschutz:

Teilweise weisen Behörden aus anderen Bundesländern den Antragsteller darauf hin, dass eine Veröffentlichung durch ihn unzulässig sei. Dies ist nicht korrekt. Nach aktueller Rechtslage ist eine Weitergabe bzw. Verbreitung von im Rahmen einer VIG-Anfrage erhaltenen Informationen nicht gesetzlich untersagt. Eine auf den Privatgebrauch beschränkte Auskunftserteilung nach VIG wäre nach Ansicht des MLR rechtswidrig. Eine Verwendung der amtlichen Verbraucherinformation nach VIG ist in Eigenverantwortung unter Berücksichtigung des geltenden Rechts möglich.

Zur Vermeidung möglicher zivilrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen den VIG-Antragstellern und den Lebensmittelunternehmen wird jedoch empfohlen, zukünftig bei positiver Verbescheidung der VIG-Anfragen einen Hinweis in das Antwortschreiben aufzunehmen und den Antragsteller mit folgendem Textbaustein auf diesen Sachverhalt hinzuweisen:

*„Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.“*



*Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.“*

#### 8. Kosten:

Es besteht keine Möglichkeit, den entstehenden Verwaltungsaufwand, der sich in der Summe auf über 1000 € belaufen wird, den Betreibern der Plattform in Rechnung zu stellen. Die Anträge müssen einzeln bearbeitet und ggf. abgerechnet werden. In der Regel können für den einzelnen Antrag keine Gebühren erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren ist in § 7 Abs. 1 VIG geregelt: „Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach diesem Gesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 [Abweichungen= „Beanstandungen“] ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder zu ergänzen.“

Wir empfehlen folgenden Hinweis:

„Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.“

Auch wenn ein Bürger gleich mehrere „Einzelanfragen“ zu verschiedenen Betrieben stellt und diese dann in der Summe einen Aufwand über 1.000 Euro darstellen, kann dies nicht als eine VIG-Anfrage zusammengefasst und dann in Rechnung gestellt werden.

#### 9. Textbaustein zur Eingangsbestätigung auch unter dem Aspekt von Art. 21 DSGVO und § 5 Abs. 2 S. 4 VIG (Antwortvorschlag im Bezugsschreiben vom 18.01.2019):

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen empfiehlt das MLR folgenden Beispieltext für das erste postalische Schreiben zu verwenden:

„Sehr geehrt... Antragsteller/in



hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom xx.xx.xxxx.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

[Aufgrund der Vielzahl (Stand x.x.2019: yy) von VIG-Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.]\*

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreit. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.“

\* Dieser Hinweis ist nur möglich bei einer tatsächlich hohen Zahl (siehe Nr. 4)

#### 10. Akteneinsicht durch betroffene Unternehmen oder deren Rechtsbeistand:

Das RP Stuttgart hat zwei Schreiben übermittelt, in denen Unternehmen bzw. deren Rechtsbeistand sich bereits vor Eröffnung des VIG-Verfahrens bzw. bereits vor Anhörung der von einem gestellten VIG-Antrag betroffenen Unternehmen an die zuständigen Behörden gewandt haben. Das MLR empfiehlt in solchen Fällen eine kurze Antwort gegebenenfalls unter Hinweis auf das laufende Verfahren, insofern bereits eine Anfrage nach VIG gestellt worden ist. Der Unternehmer ist hierbei allgemein darüber zu informieren, dass es außerfrage steht, dass sich die Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht hält, d. h. zum einen das Verfahren den geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzen entsprechend rechtmäßig durchgeführt wird und zum anderen die speziellen Regelungen aus dem Verbraucherinformationsgesetz (insbesondere § 5 VIG) natürlich beachtet werden. Zudem steht den Unternehmen gemäß § 5 Abs. 4 VIG der Rechtsweg offen. Über eine Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 29 LVwVfG ist jeweils konkret im Hinblick auf den Stand des Verfahrens im Einzelfall zu entscheiden.



Az.: 36-5470.00  
Stuttgart, 14.01.2019

An die Regierungspräsidien  
Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

**Lebensmittelüberwachung; neue Plattform „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat - VIG-Anfragen über Massenmail-Kampagne**

Die Verbraucherorganisation foodwatch und die Transparenz-Initiative FragDenStaat haben heute um 10 Uhr eine Pressekonferenz abgehalten (siehe <https://www.foodwatch.org/de/presse/pressemitteilungen/einladung-zur-pressekonferenz-wie-sauber-sind-restaurants-imbissbuden-oder-baeckereien-foodwatch-und-fragdenstaat-starten-verbraucherplattform-topf-secret>), bei der sie eine neue Plattform „Topf Secret“ vorgestellt haben.

Verbraucherinnen und Verbraucher können über die Plattform die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden abfragen und veröffentlichen. Weitere Informationen sind hier nachzulesen:

- [foodwatch - Neue Plattform „Topf Secret“: Jetzt Hygienekontrollen abfragen!](#)
- [fragdenstaat - Plattform Topf Secret!](#)

Eine Suche auf der Seite von FragDenStaat, Stichwort „Kontrollbericht“ ergab 1.272 Anfragen (Stand 12:30 Uhr). Die Anfragen haben folgenden Text:

Von: Txxxx Wxxx <xxx.fnrxxxx@fragdenstaat.de>  
An: veterinaeramt@xxx.de  
Datum: 14.01.2019 10:26  
Betreff: Kontrollbericht zu xxx, xxx [#nnnn]

Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: xxx, Str. Nr., PLZ Ort

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

*Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.*

*Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung. Vielen Dank für Ihre Mühe!*

*Mit freundlichen Grüßen*

*xxx xxx  
xxx@fragdenstaat.de*

*Postanschrift  
xxx  
Str. Nr., PLZ Ort*

*--*

*Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden>*

Weil nach Information des RP Tübingen auch in Baden-Württemberg bereits erste Anfragen vorliegen, bitten wir um Unterrichtung der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden über die Aktion. Die eingehenden Anfragen sind einzeln als VIG-Anfragen zu bearbeiten.



Az.: 36-5470.00  
Stuttgart, 17.01.2019

An die Regierungspräsidien  
Freiburg

[Seite]

1

**Lebensmittelüberwachung; neue Plattform „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat - VIG-Anfragen über Massenmail-Kampagne**

Unser Mailschreiben vom 14.01.2019, Az. w.o.

Aufgrund der Vielzahl der inzwischen bei den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden eingegangenen VIG-Anfragen und einiger Nachfragen von Behörden beim MLR werden wir zeitnah ein Schreiben mit grundsätzlichen Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise erstellen. Das MLR ist hierzu auch mit den anderen obersten Landesbehörden auf LAV-Ebene im Austausch.

Wir weisen vorab nochmals darauf hin, dass es sich bei den Anfragen um Einzelanfragen nach dem VIG handelt. Die Anfragen nach dem VIG sind grundsätzlich zulässig. Der Umstand, dass die Anfragen in elektronischer Form über die Plattform „Frag den Staat“ an die einzelnen Behörden herangetragen werden, rechtfertigt keine andere Bewertung, da letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen (§ 2 Abs. 1 S. 1 VIG). Lediglich durch die entsprechende begleitende Pressekampagne kommt es zu der Flut von Einzelanfragen.

Ein Rückgriff auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG, wonach der Antrag abgelehnt werden soll, „soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde“, ist nicht möglich. Bei der Beurteilung sind der Antrag und nicht die Gesamtheit aller Anträge maßgebend. Hierbei genügt eine mögliche oder potentielle Gefährdung genügt nicht, so dass eine Behörde nicht mit dem bloßen Verweis auf den hohen Verwaltungsaufwand eine Anfrage ablehnen kann. Wenn sie dies in Betracht zieht, hat sie plausibel darzulegen, warum sie auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen den Antrag weder vollständig noch teilweise, noch zeitlich gestreckt bearbeiten kann. Die Hürden hierfür dürften sehr hoch liegen (Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht VIG § 4 Rn. 29).

Bei Anfragen zu Betrieben, bei denen die letzten beiden Kontrollen ohne Mängel waren und damit eine einfache Antwort möglich ist, empfehlen wir eine rasche Beantwortung. Von einer Anhörung nach § 28 LVwVfG kann ggf. abgesehen werden, da nicht in seine Rechte Dritter eingegriffen wird und die Beantwortung im Grunde für den Lebensmittelbetrieb einen Vorteil darstellt.

Wir werden kurzfristig einen Textbaustein zur Eingangsbestätigung auch unter dem Aspekt von Art. 21 DSGVO und § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nachreichen.



Az.: 36-5470.00  
Stuttgart, 18.01.2019

An die Regierungspräsidien  
Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

**Lebensmittelüberwachung; neue Plattform „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat - VIG-Anfragen über Massenmail-Kampagne**

Unsere Mailschreiben vom 14.01.2019 und 17.01.2019 (versandt am 18.01.2019), Az. w.o.

Zu unserer heutigen E-Mail von 12:24 Uhr (s.u.) wird wie angekündigt der Vorschlag für einen Textbaustein zur Eingangsbestätigung auch unter dem Aspekt von Art. 21 DSGVO und § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nachgereicht.

Aus Sicht des MLR ist hinsichtlich der Antwort zweigleisig vorzugehen.

Bei den Anfragen über FragDenStaat sind in einem Online-Formular Name, Mailadresse und Anschrift des Antragstellenden zwar als Pflichtfelder einzutragen, aber Name und Anschrift können falsch sein. Darüber hinaus werden die Rückfragen und Antworten auf solche Anfragen – also das komplette Verwaltungsverfahren – ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internetportal veröffentlicht (siehe Rechtshinweis zu den einzelnen Anfragen). Daher sollte das Verwaltungsverfahren mit dem Antragstellenden ausschließlich auf dem Postweg erfolgen. Zudem bezieht sich § 6 Abs. 1 S. 2 VIG nur auf den Informationszugang und nicht auf das Verwaltungsverfahren als solches.

An die dem Antrag beiliegende E-Mailadresse des Antragstellenden ([xxx@fragdenstaat.de](mailto:xxx@fragdenstaat.de)) ist daher lediglich ein Hinweis zu senden, dass sich ein Schreiben auf dem Postweg befindet, z. B. als Eingangsbestätigung:

*„Vielen Dank für Ihre Anfrage vom xxx. Eine Nachricht ist auf dem Postweg an Sie unterwegs.“*

Die Anfragen über FragDenStaat enthalten in der Regel einen Hinweis, dass der Antragstellende der Weitergabe seiner Daten an den Betrieb nach Artikel 21 DSGVO widerspricht. Auf Nachfrage des anzuhörenden Lebensmittelunternehmens müssen allerdings nach § 5 Abs. 2 S.4 VIG diesem Name und Anschrift des Antragstellenden offengelegt werden. Das MLR empfiehlt, auf diesen Sachverhalt bereits im ersten postalischen Schreiben einzugehen. Hierzu kann folgender Beispieltext, verwendet werden:

„Sehr geehrt. **Antragsteller/in**

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom **xx.xx.xxxx**.

*Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.*

*Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.*

*Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.*

*Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.*

*Aufgrund der Vielzahl (Stand x.x.2019 yy) von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung*



*stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden. \*\*\**

*Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.*

*Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.“*



*\*\*\* Der Verweis auf die Verfristung ist nur möglich, wenn bei der einzelnen Behörde tatsächlich eine hohe Anzahl von Anträgen vorliegt. Diese Zahl ist zu benennen. Auf die hohen Hürden wurde bereits in der o.g. Bezugsmail von 12:24 Uhr*

**AZ.: 36-5470.00**  
**Stuttgart, 13.02.2019**

An die Regierungspräsidien  
Freiburg



**Teleüberwachung; neue Plattform „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat - VIG-Anfragen über  
Kampagne**

des RP Freiburg vom 06.02.2019, Az. 35- 4283.53/1 (s.u.)

des RP Stuttgart vom 08.02.2019, Az. 35-5470.00/0459 (s. Anlage)

**Teleüberwachung; neue Plattform „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat - VIG-Anfragen über  
Kampagne**

des RP Freiburg vom 06.02.2019, Az. 35- 4283.53/1 (s.u.)

des RP Stuttgart vom 08.02.2019, Az. 35-5470.00/0459 (s. Anlage)

nimmt zu den vorgelegten Anfragen wie folgt Stellung:

Stellungnahme des RP Freiburg zur Auslegung von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG und zur Möglichkeit bedingter VIG-Anträge

Die herrschende Rechtsauffassung der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe wird in geteilt. Es bestehen keine Bedenken gegen die skizzierte Vorgehensweise.

Die Anfragen über FragDenStaat enthalten in der Regel einen Hinweis, dass der Antragstellende der Weitergabe seiner Daten an den Betrieb nach Artikel 21 DSGVO widerspricht. Auf Nachfrage des anzuhörenden Lebensmittelunternehmens wird dem Antragstellers nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG diesem Name und Anschrift des Antragstellers offengelegt werden. Die Ablehnung des bedingten Antrags, mit der bereits vorab einer Offenlegung des eigenen Namens und der Anschrift des Antragstellers wird, ist unseres Erachtens mit dem Schutzzweck des § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nicht vereinbar. Der Antragsteller ist entsprechend § 25 LVwVfG daher darauf hinzuweisen, dass sein bedingter Antrag nur bearbeitet und beantwortet werden kann, wenn er bedingungslos und ohne diese Einschränkung gestellt wird. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag als unzuständig/ nicht behelfsfähig entsprechend zu bescheiden.

Stellungnahme des RP Stuttgart

Das RP Stuttgart hat uns zwei Schreiben übermittelt, in denen Unternehmen bzw. deren Rechtsbeistand sich bereits vor dem VIG-Verfahren bzw. bereits vor Anhörung der von einem gestellten VIG-Antrag betroffenen Unternehmen bei den zuständigen Behörden gewandt haben.

Die Behörden sollen in solchen Fällen eine kurze Antwort gegebenenfalls unter Hinweis auf das laufende Verfahren, insofern eine Anfrage nach VIG gestellt worden ist. Der Unternehmer ist hierbei allgemein darüber zu informieren, dass es sich um ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG handelt, dass sich die Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht hält. D.h. zum einen das Verfahren nach den geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzen entsprechend rechtmäßig durchgeführt wird und zum anderen die in den Regelungen aus dem Verbraucherinformationsgesetz (insbesondere § 5 VIG ) natürlich beachtet werden. Der Antragsteller hat den Unternehmen gemäß § 5 Abs. 4 VIG der Rechtsweg offen. Über eine Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 LVwVfG ist jeweils konkret im Hinblick auf den Stand des Verfahrens im Einzelfall zu entscheiden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zu informieren.

Az.: 35-5470.00/0480  
Stuttgart, 01.10.2019

Den  
Landratsämtern  
im Regierungsbezirk Stuttgart  
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde -

Den  
Bürgermeisterämtern der Stadtkreise  
im Regierungsbezirk Stuttgart  
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde -

nachrichtlich:

Dem  
Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt  
Stuttgart



Anlagen drucken? It well

übersenden die Referate 31 und 35 des Regierungspräsidiums Stuttgart die beigelegten Ausführungen, Verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen und Aufsätze mit der Bitte um Kenntnisnahme:

I. Zu VIG / „Topf Secret“:

1. Zum Begriff der festgestellten Abweichung i.S.d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG:

Zu den Voraussetzungen der Feststellung einer Abweichung durch die zuständige Behörde wird in der Gesetzesbegründung zur VIG-Novelle ausgeführt:

„Es besteht jedoch Uneinigkeit, ob bereits die Feststellung einer Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften – häufig „Beanstandung“ genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnis beruhend in der Zuständigkeit der Untersuchungsämter liegt oder ob diese Feststellung maßgeblich einer zusätzlichen juristisch-wertenden Einordnung bedarf und durch die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen muss ([...]). Zur Klarstellung wird der auskunftspflichtige Tatbestand nunmehr als eine – ohne dass vorwerfbares Verhalten vorliegen muss – von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle festgestellte Abweichung von Rechtsvorschriften definiert (vgl. insoweit auch Artikel 2 Nummer 10 der VO (EG) Nr. 882/2004 [...]).“ (BT-Drs. 17/7374 S. 15).

Nach Ansicht des VGH München umfasst der Begriff der „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG jedes durch die zuständige Überwachungsbehörde festgestellte objektive Nichtübereinstimmen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung subjektiver Elemente (Anmerkung: und somit unabhängig von einem individuellen Verschulden / einer individuellen Vorwerfbarkeit) und setzt keinen bestandskräftigen Verwaltungsakt voraus (VGH München, Urteil vom 16.02.2017, Az. 20 BV 15.2208). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil zugelassen (BVerwG, Beschluss vom 29.09.2017, Az. 7 B 6.17 (7 C 29.17) - BeckRS 2017, 12959) und



mittlerweile (Urteil vom 29. August 2019, BVerwG 7 C 29.17) entschieden, dass der Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt ist. Des Weiteren muss eine „nicht zulässige Abweichung“ iSd Vorschrift nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden. Ausreichend ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat.

Die durch die zuständige Behörde hierbei vorzunehmende rechtliche Subsumtion kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass in der Stellungnahme zu der Kontrolle zunächst die in den einzelnen Kontrollbereichen und Räumlichkeiten gemachten Feststellungen aufgeführt und diese sodann den gesetzlichen Vorgaben zugeordnet werden. Eine **bloße Beschreibung** im Sinne einer Befund- und Sachverhaltsschilderung **ohne rechtliche Subsumtion** unter Nennung der jeweiligen Norm ist jedoch **nicht ausreichend** (vgl. hierzu: VG Stuttgart, Beschluss vom 31. Juli 2019, Az. 14 K 3307/19, Seite 8-10).

Somit ist im Rahmen des VIG-Informationensersuchens Folgendes zu beachten:

- a) Aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ergibt sich kein Anspruch auf die Herausgabe der (vollständigen) Kontrollberichte. Es besteht vielmehr ein eingeschränkter Anspruch auf Informationszugang zu Daten über Feststellungen von nicht zulässigen Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG.
- b) Diese Feststellungen erfolgen ausgehend vom Sachverhalt, der der Abweichung zugrunde liegt, durch Vornahme einer juristischen Subsumtion des Sachverhaltes unter die in Frage kommenden Vorschriften. Diese Subsumtion ist von der zuständigen Überwachungsbehörde zu dokumentieren. Sofern die Behörde nicht zulässige Abweichungen festgestellt (= aktenkundige Darstellung des Sachverhaltes) jedoch keine Rechtsgrundlagen und diesbezügliche juristische Subsumtion aktenkundig gemacht hat, beispielsweise weil lediglich geringfügige Verstöße festgestellt wurden, die sofort beseitigt wurden und somit weder Anordnungen noch Bußgeldbescheide erlassen werden mussten, wird darauf hingewiesen, dass in den möglicherweise auftretenden Einzelfällen, in denen eine juristische Subsumtion nicht zeitnah erfolgte, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt und hierdurch aktenkundig gemacht werden kann.
- c) Es wird empfohlen, dass sich die auf eine VIG-Anfrage hin zu übermittelnden Informationen nicht nur in einer Darstellung des Sachverhalts erschöpfen, sondern dass auch die rechtliche Subsumtion hinsichtlich der Abweichung, unter Nennung der einschlägigen Normen, übermittelt wird (siehe hierzu: VG Stuttgart, Beschluss vom 31. Juli 2019, Az. 14 K 3307/19, Seite 8-10).
- d) Sofern im Rahmen von Nachkontrollen festgestellt werden konnte, dass Mängel / Beanstandungen behoben wurden, wird empfohlen, auch dies in die zu übermittelnden Informationen aufzunehmen. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem VIG, ist jedoch nach Ansicht des Regierungspräsidiums Stuttgart geboten, um mögliche Fehlvorstellungen des Verbrauchers anlässlich der Informationsübermittlung zu verhindern.

Bei der Durchsicht der bereits veröffentlichten Informationen auf der „Topf Secret“-Internetplattform sind vereinzelt Informationen zu finden die den folgenden oder einen vergleichbaren Inhalt haben: „Es wurden lediglich kleinere Hygienemängel ohne direkten Lebensmittelbezug festgestellt.“ Eine derartige Beantwortung genügt nach Ansicht des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht den Anforderungen des VIG. Wenn festgestellte nicht zulässige Abweichungen vorliegen, sind diese konkret unter Angabe der Rechtsgrundlage zu benennen, wenn es an solchen fehlt, ist die Information zu übermitteln, dass keine Abweichungen festgestellt wurden. Die oben genannte Formulierung wird weder der einen noch der anderen Sachverhaltskonstellation gerecht und ist daher zu vermeiden.

## 2. Beigefügte Entscheidungen und Aufsätze:

- a) Ein Aufsatz von Dr. Vanessa Kluge, erschienen in der ZLR 4/2019, der sich mit den grundsätzlichen Fragestellungen zu „Topf Secret“ befasst und des Weiteren auch einen Überblick über die Rechtsprechung vermittelt.
- b) Eine Entscheidung des VG Sigmaringen vom 08.07.2019 (Az. 5 K 3162/19). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurde abgelehnt. Im Beschluss finden sich Ausführungen zur Abgrenzung von Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VIG (Rn.5), zur Vorwegnahme der Hauptsache und der gesetzgeberischen Wertung, die dem Auskunftsinteresse des Privaten Vorrang einräumt (Rn. 9 - 10) und zu den Voraussetzungen, um diese gesetzgeberische Wertung in Frage zu stellen (Rn. 11). Das VG Sigmaringen führt des Weiteren aus, dass es auf der Ebene der primären Auskunftserteilung durch die Behörde nicht berücksichtigt werden kann, dass eine mögliche Weiterverbreitung über das Online-Portal „Topf Secret“ droht, diese Veröffentlichung sei der Behörde des Weiteren nicht zurechenbar (Rn. 18 - 19).
- c) Eine Entscheidung des VG Freiburg vom 20.8.2019 (Az. 4 K 2530/19). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs im vorläufigen Rechtsschutz wurde abgelehnt. Im Beschluss finden sich insbesondere Ausführungen zum Inhalt des Anspruchs nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG (Rn.15ff.), zur möglichen Weiterverwendung / Weitergabe der Informationen über das Portal von „Topf Secret“ durch den



Anspruchsberechtigten, die dem Auskunftsanspruch nach Ansicht des Gerichts nicht grundsätzlich entgegensteht (Rn. 20 ff.) und hierbei insbesondere zur Abgrenzung der Auskunftsansprüche nach dem VIG von der behördlichen Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB (Rn. 22).

d) Eine Entscheidung des VG Stuttgart vom 31. Juli 2019 (Az. 14 K 3307/19). Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wurde angeordnet. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass anhand der teilweise geschwärzt vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden könne, ob sich die Informationen in einer bloßen Sachverhaltsdarstellung erschöpfen oder ob die, nach Auffassung des Gerichts erforderliche, juristische Wertung in Form einer Zuordnung einzelner Befunde zu gesetzlichen Vorgaben enthalten sei (Seite 10 der Entscheidung).

e) Eine Entscheidung des VG Wiesbaden (Beschluss vom 09.09.2019, Az. 6 L 790/19.WI): Informationen über lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen eines Hotels dürfen nach dem Verbraucherinformationsgesetz an Dritte erteilt werden, auch wenn damit zu rechnen ist, dass diese weiterverbreitet werden. Besonderes Augenmerk ist auf die belastende Kostenentscheidung für die Behörde, trotz Obsiegens, zu legen. Vergleichbare Entscheidungen drohen, wenn im Rahmen der schriftsätzlichen Stellungnahmen in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wörtlich aus den Kontrollberichten zitiert wird, hierdurch die begehrten Informationen preisgegeben werden und in der Konsequenz die Unzulässigkeit des Eilantrags durch die Behörde herbeigeführt wird.

An dieser Stelle wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart auf das bestehende Risiko hingewiesen, dass sich das VIG-Informationensuchen des Weiteren durch ein Akteneinsichtsbegehren des VIG-Antragstellers, sowohl im Widerspruchsverfahren, als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, erledigen kann:

Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist zwar die Grundentscheidung der UVB, dass der Informationszugang gewährt wird. Bei der anschließenden Informationsübermittlung an den Antragsteller handelt es sich lediglich um einen Realakt, gegen den der Widerspruch nicht statthaft ist. Jedoch kann die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Grundentscheidung nicht vollkommen losgelöst von den für die Übermittlung vorgesehenen Informationen getroffen werden, da der Antragsteller nur Anspruch auf Informationen hat, die unter § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-7 VIG zu subsumieren sind. Handelt es sich bereits nicht um solche Informationen, besteht auch dem Grunde nach kein Anspruch auf Zugang zu diesen. Da somit eine zumindest teilweise Kenntnis vom Inhalt der zu übermittelnden Informationen vorliegen muss, um als Widerspruchsbehörde oder Verwaltungsgericht die Grundentscheidung über den Informationszugang prüfen zu können, muss der Inhalt der zur Übermittlung vorgesehenen Informationen zumindest teilweise der Widerspruchsbehörde oder dem Verwaltungsgericht zugänglich gemacht werden. Diese Zugänglichmachung erfolgt durch Übersendung der Akten, bezüglich derer unter den unten dargestellten Voraussetzungen ein Akteneinsichtsrecht des VIG-Antragstellers besteht:

Ein Akteneinsichtsrecht des VIG-Antragstellers kann aus § 29 LVwVfG (entweder iVm § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 LVwVfG oder § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, Absatz 2 Satz 2 LVwVfG) im Widerspruchsverfahren und aus § 100 Absatz 1 VwGO nach erfolgter notwendiger Beiladung gem. § 65 Absatz 2 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren folgen. Befinden sich die vom VIG-Antragsteller begehrten Informationen in den an die Widerspruchsbehörde / das Verwaltungsgericht übersendeten Akten, könnte der VIG-Antragsteller somit durch ein Akteneinsichtsersuchen an die begehrten Informationen gelangen. Es empfiehlt sich daher, sowohl bei der Vorlage des Widerspruchs an die Widerspruchsbehörde, als auch bei der Vorlage der Behördenakten an das Verwaltungsgericht, darauf zu achten, die im Antragsteller begehrten Informationen entweder teilweise geschwärzt vorzulegen oder alternativ eine abstrakte Beschreibung der für die Übermittlung vorgesehenen Informationen (vgl. hierzu: VG Regensburg Ur. v. 9.7.2015 – 5 K 14.1110, BeckRS 2015, 51715) vorzulegen, aus der entnommen werden kann, ob es sich um Informationen i.S.d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG handelt. Es muss hierbei jedoch – sowohl für die Widerspruchsbehörde, als auch für das Verwaltungsgericht – erkennbar sein, ob im Rahmen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 VIG eine Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe hierzu: VG Stuttgart vom 31. Juli 2019 (Az. 14 K 3307/19), Seite 10) festgestellt wurde, da andernfalls keine Beurteilung darüber erfolgen kann, ob es sich überhaupt um Informationen iSd VIG handelt, auf die ein Anspruch dem Grunde nach bestehen kann.

f) VG Würzburg vom 14.08.2019. Die aufschiebende Wirkung der Klage wurde angeordnet. Da der vorliegende Fall mehrere Sach- und Rechtsfragen aufwerfe (insb. Rechtsmissbräuchlichkeit der Plattform „Topf Secret“; unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB, Verfassungsmäßigkeit des VIG) könne iRd summarischen Prüfung weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des Bescheides ausgegangen werden (Rn 16).

g) Eine aktuelle Entscheidung des VG Karlsruhe vom 16. September 2019 (Az. 3 K 2280/19). Der Eilantrag wurde abgelehnt. Das Gericht legt im Rahmen der Entscheidung dar, dass das Eilverfahren vorliegend praktisch die Funktion des Hauptsacheverfahrens einnehme und daher zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes eine dem Hauptsacheverfahren angenäherte, vertiefte Prüfung der Sach- und Rechtslage geboten sei (S.5). Des Weiteren sei die gesetzgeberische Wertung des VIG zu berücksichtigen, wonach das Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information überragend sei, auch in Kenntnis der durch den Sofortvollzug möglicherweise entstehenden Folgen für betroffene Dritte (S.6). Auch finden sich in der Entscheidung Ausführungen zur möglichen Weiterverwendung / Weitergabe der Informationen über das Portal von „Topf Secret“ durch den Anspruchsberechtigten, die dem



Auskunftsanspruch nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht entgegensteht. Begründet wird dies damit, dass das VIG lediglich Regelungen dazu enthalte, unter welchen Voraussetzungen dem jeweiligen Antragsteller ein Informationszugang zu gewähren sei. Nicht geregelt sei im VIG hingegen die Frage einer späteren Verwendung von gewährten Informationen durch den Anfragenden, etwa die Zulässigkeit einer späteren Veröffentlichung. Diesbezüglich sei auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (S.13-14).

Ergänzend weist das Regierungspräsidium Stuttgart auf Folgendes hin:

Der Gesetzgeber hat durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gerade eine Beschleunigung des Informationszugangs erreichen wollen. Dies birgt in der Konsequenz eine erhöhte Gefahr für den betroffenen Dritten, dass im Einzelfall zu Unrecht ein Informationszugang mit irreversiblen Folgen gewährt wird (vgl. hierzu: VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019, 5 K 3162/19, Rn. 10). Der Dritte ist jedoch nicht rechtsschutzlos gestellt. Effektiver Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens gewährleistet, mit dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs / der Klage angeordnet werden kann (dem Gesetzgeber war durchaus bewusst, dass sich der Rechtsschutz hierdurch im gerichtlichen Eilverfahren abspielt, vgl. BT-Drucksache 17/7374, Seite 19). Auch bleibt dem Dritten die Möglichkeit, einen Aussetzungsantrag gegenüber der Behörde zu stellen gem. § 80 a Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Absatz 4 VwGO. Über einen solchen wäre durch die Behörde vor der Informationsübermittlung an den VIG-Antragsteller zu entscheiden. Zwar ist die Aussetzung der Vollziehung durch die Behörde (entsprechend § 80 Absatz 4 VwGO) auch ohne einen Antrag des Dritten von Amts wegen möglich (siehe hierzu: W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, 23. Auflage 2017 VwGO, § 80 a Rn. 13), jedoch ist die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers iRd VIG zu berücksichtigen, der ein überwiegendes Vollzugsinteresse bei Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG annimmt, es bedarf somit des Vorliegens besonderer Umstände um hiervon abweichend eine Aussetzung zu rechtfertigen (vgl. hierzu: W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, 23. Auflage 2017 VwGO, § 80 Rn. 114. Vgl. hierzu auch: VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019, 5 K 3162/19, Rn. 11).

## II. Beigefügte Entscheidungen und Aufsätze zu § 40 Absatz 1a LFGB:

1. Ein Aufsatz von Dr. Markus Grube und Dr. Alexander Pitzer zur Neufassung von § 40 Absatz 1a, 4 und 4a LFGB (erschieden in der ZLR 3/2019).
2. Beschluss des VG Oldenburg vom 28.08.2019. Dem Antrag auf Untersagung der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a S.1 Nr. 3 LFGB im vorläufigen Rechtsschutz wurde stattgegeben. Das Gericht begründet dies hauptsächlich damit, dass die geplante Veröffentlichung der Verstöße nicht unverzüglich erfolge und setzt sich dabei mit der Unverzüglichkeit näher auseinander (Rn. 17-22).
3. Beschluss des VGH Mannheim vom 21.05.2019 (Az. 9 S 584/19). Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von § 11 Absatz 2 Nr. 1 LFGB mit Unionsrecht (Rn. 21 ff.) und hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von § 60 Absatz 4 Nr. 2 a LFGB (Rn. 35 ff.).
4. Beschluss des VG Würzburg vom 24.7.2019 (Az. W 8 E 19.766). Der Antrag auf Untersagung der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB im vorläufigen Rechtsschutz wurde abgelehnt. Im Beschluss finden sich insbesondere Ausführungen zu den Voraussetzungen eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB iVm Art. 7 Abs. 1 a VO (EU) 1169/2011 (LMIV) (Rn.29ff.), zum wiederholten Verstoß (Rn. 39), zum „strafrechtlichen Erst-recht-Schluss“ (Rn. 40ff.) und zur konkreten Ausgestaltung der Information (Rn. 43).



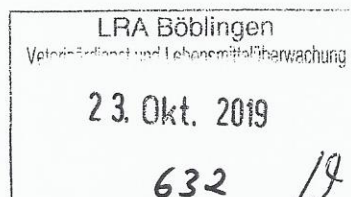
**Az.: 35-5470.00/0480**  
**Stuttgart, 22.10.2019**

Den  
Landratsämtern  
im Regierungsbezirk Stuttgart  
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde -

Den  
Bürgermeisterämtern der Stadtkreise  
im Regierungsbezirk Stuttgart  
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde -

nachrichtlich:

Dem  
Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt  
Stuttgart



weitergel. an PL/Be  
Ho  
→ VV

Die Referate 31 und 35 des Regierungspräsidiums Stuttgart weisen aus aktuellem Anlass auf das Folgende hin:

I. § 5 Abs. 4 VIG verdrängt gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG analog, als späteres Gesetz, den § 4 AGVIG, eine Anwendung des § 4 AGVIG ist daher nicht möglich (siehe hierzu: Sicko in: Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 1. Auflage 2017, § 4 AGVIG Rn.3). Es wird darum gebeten, die im Rahmen von VIG-Antragsverfahren verwendeten Textvorlagen auf deren Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls unter Beiziehung des Rechtsamtes zu überarbeiten, wenn diesbezügliche Verweise enthalten sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach aktueller Rechtslage der Widerspruch des Dritten gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung hat. In der Konsequenz ist auch das Verwenden von Formulierungen in den Textvorlagen zu vermeiden, aus denen hervorgeht, dass eine Informationsübermittlung erst nach Bestandskraft der Grundentscheidung über den Informationszugang erfolgt. Eine Informationsübermittlung hat vielmehr bereits dann zu erfolgen, wenn dem Dritten entsprechend § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 VIG ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Legt der Dritte in diesem Zeitraum einen Rechtsbehelf ein, dem jedoch kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zukommt, so ist dieser Rechtsbehelf nicht dazu geeignet, eine Informationsübermittlung durch die Behörde zu verhindern.

III. Der Gesetzgeber hat durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gerade eine Beschleunigung des Informationszugangs erreichen wollen. Dies birgt in der Konsequenz eine erhöhte Gefahr für den betroffenen Dritten, dass im Einzelfall zu Unrecht ein Informationszugang mit irreversiblen Folgen gewährt wird (vgl. hierzu: VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019, 5 K 3162/19, Rn. 10). Der Dritte ist jedoch nicht rechtsschutzlos gestellt. Effektiver Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens gewährleistet, mit dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs / der Klage angeordnet werden kann (dem Gesetzgeber war durchaus bewusst, dass sich der Rechtsschutz hierdurch im gerichtlichen Eilverfahren abspielt, vgl. BT-Drucksache 17/7374, Seite 19). Auch bleibt dem Dritten die Möglichkeit, einen Aussetzungsantrag gegenüber der Behörde zu stellen (siehe hierzu die Ausführungen unter V.).

Es ist jedoch empfehlenswert, im Rahmen des Bescheides, der dem Dritten gem. § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG bekanntzugeben ist, klarstellend darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung hat.



IV. Der grundsätzliche Vorrang des Vollzugsinteresses durch diese gesetzgeberische Wertung ist von der Verwaltung zu beachten. Sofern der betroffene Dritte keinen verwaltungsgerichtlichen Eilantrag gestellt hat oder einen Aussetzungsantrag gegenüber der Behörde gestellt hat (siehe hierzu die Ausführungen unter V.) und die Behörde die Aussetzung der Vollziehung auch nicht von Amts wegen für geboten hält (siehe hierzu die Ausführungen unter V.), hat der eingelegte Widerspruch keinen Suspensiveffekt, die Behörde hat die Informationen daher zu übermitteln.

V. Ein Aussetzungsantrag kann durch den Dritten gegenüber der Behörde gem. § 80 a Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Absatz 4 VwGO gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist vor der Informationsübermittlung an den VIG-Antragsteller zu entscheiden. Die Aussetzung der Vollziehung kann, entsprechend § 80 Absatz 4 VwGO, auch ohne einen Antrag des Dritten von Amts wegen erfolgen (siehe hierzu: W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, 23. Auflage 2017 VwGO, § 80 a Rn. 13). Hierbei ist jedoch die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers i.R.d. VIG zu berücksichtigen, der ein überwiegendes Vollzugsinteresse bei Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG annimmt, es bedarf somit des Vorliegens besonderer Umstände, um hiervon abweichend eine Aussetzung zu rechtfertigen (vgl. hierzu: W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, 23. Auflage 2017 VwGO, § 80 Rn. 114. Vgl. hierzu auch: VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019, 5 K 3162/19, Rn. 11).

VI. Da durch die Gewährung des Informationszugangs vollendete Tatsachen geschaffen werden, ist es nicht zuletzt zur Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen geboten, auf eine sorgfältige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des VIG zu achten. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle die Anforderungen an die festgestellten nicht zulässigen Abweichungen i.S.d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Es wird diesbezüglich auf I Nr. 1 des Informationsschreibens des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.10.2019, Az.: 35-5470.00/0480 verwiesen.

**Az.: 35-5470.00/0480**  
**Stuttgart, 08.01.2020**

Den  
Landratsämtern  
Regierungsbezirk Stuttgart  
untere Lebensmittelüberwachungsbehörde -

Den  
Bürgermeisterämtern der Stadtkreise  
im Regierungsbezirk Stuttgart  
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde -

nachrichtlich:  
Dem  
Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt  
Stuttgart

Die Referate 31 und 35 des Regierungspräsidiums Stuttgart teilen den Informationsschreiben vom 01.10.2019 und vom 22.10.2019, Az. jeweils w.o., ergänzend die in der Anlage beigefügte Entscheidung des VGH BW mit (Az. 10 S 2614/19), die bislang nicht veröffentlicht ist.

Der VGH nimmt unter anderem umfassend Stellung

zu den Voraussetzungen des Informationsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und hierbei insbesondere zu den Anforderungen an die Feststellung einer nicht zulässigen Abweichung (S. 3ff.),

- zum nicht gegebenen Ablehnungsgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 3 Satz 1 Nr. 2c) VIG (S. 6f.),
- zur Abgrenzung des Anspruchs auf Informationszugang nach VIG von der hierfür rechtlich unerheblichen Weiterverwendung durch einen nichtstaatlichen Akteur (S. 8f.),
- zum gegebenenfalls vorliegenden, aber gerechtfertigten Grundrechtseingriff und zur Abgrenzung von § 40 Abs. 1a LFGB vom VIG-Informationsanspruch (S. 10ff.),
- zur Konformität des VIG-Informationsanspruches mit Unionsrecht (S. 13ff.),
- zum notwendigen Inhalt der VIG-Information (Subsumtion mit Benennung der konkreten Rechtsgrundlage und ggf. Erläuterung der normativen Wertung sowie einer Zusatzinformation über die Behebung der dem Verstoß/ den Verstößen zugrundeliegenden Mängel) und zur notwendigen Ergänzung der angekündigten VIG-Information im konkreten Fall (S. 15ff.) und
- zur vorgenommenen Abwägung, die den Vorrang des öffentlichen Interesses an der Erteilung der VIG-Information zum Ergebnis hat (S. 17ff.).

Die dazugehörige Pressemitteilung des VGH BW ist abrufbar unter:

[https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/\\_Lde/Startseite/Medien/Verbraucherinformationsgesetz+ VIG +Verbraucher+koennen+Auskunft+ueber+lebensmittelrechtliche+Kontrollen+in+Betrieben+verlangen/?LISTPAGE=1213200](https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Medien/Verbraucherinformationsgesetz+VIG+Verbraucher+koennen+Auskunft+ueber+lebensmittelrechtliche+Kontrollen+in+Betrieben+verlangen/?LISTPAGE=1213200)

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 (Az. 7 C 29.17) zum VIG nun endlich im Volltext veröffentlicht wurde (kostenfrei einsehbar unter:

<https://www.bverwg.de/290819U7C29.17.0>)

